

**Verordnung des Rektorats  
gemäß § 71e Abs 4 Universitätsgesetz 2002  
über ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung  
für das  
Masterstudium Economics**

Aufgrund des § 71e Abs 4 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 131/2015, wird verordnet:

**§ 1 – Allgemeines**

(1) Für das an der Wirtschaftsuniversität Wien am 1. Oktober 2018 in Kraft tretende Masterstudium Economics, das ausschließlich in englischer Sprache abgehalten wird, wird der Zugang durch ein Aufnahmeverfahren geregelt.

(2) Der Zugang von Studienwerberinnen und Studienwerbern zum Masterstudium Economics aufgrund des Aufnahmeverfahrens erfolgt ausschließlich für das darauf folgende Studienjahr. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens vor der Zulassung wird die Studieneignung der Studienwerberinnen und Studienwerber aufgrund ihrer schriftlichen Bewerbungsunterlagen durch eine Kommission von Expertinnen und Experten beurteilt.

(3) Die den Studienwerberinnen und Studienwerbern im Zuge des Aufnahmeverfahrens erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

**§ 2 – Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber für das Masterstudium Economics unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

**§ 3 – Aufnahmetermin und Zahl der Studienplätze**

(1) Das Aufnahmeverfahren für das Masterstudium Economics findet jeweils ab September des vorangehenden Kalenderjahres statt.

(2) Die Zahl der Studienplätze pro Studienjahr wird mit 80 festgelegt. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens kann diese Zahl der Studienplätze vergeben werden.

**§ 4 – Aufnahmekriterien**

Für die Aufnahme der Studienwerberinnen und Studienwerber ist ihre Studieneignung maßgeblich. Die Studieneignung wird insbesondere anhand folgender Kriterien beurteilt:

- Nachweis eines fachlich in Frage kommenden oder eines anderen gleichwertigen Studiums gemäß § 64 Abs 5 Universitätsgesetz 2002
- ausreichende Englischkenntnisse
- Kenntnisse aus Volkswirtschaftslehre
- Kenntnisse aus Mathematik, Statistik oder quantitativen Methoden

## § 5 – Schriftliche Bewerbung

(1) Die Bewerbungsfrist läuft ab September des vorangehenden Kalenderjahres, Deadlines werden auf der Website der Wirtschaftsuniversität Wien veröffentlicht. Das elektronische Bewerbungsformular für das Masterstudium Economics ist während der Bewerbungsfrist online verfügbar.

(2) Die Studienwerberinnen und Studienwerber haben im elektronischen Bewerbungsformular anzugeben, ob sie im Falle der Zulassung zum Masterstudium Economics den Applied Track oder den Research Track präferieren. Sie sind verpflichtet, im elektronischen Bewerbungsformular eine E-Mail-Adresse anzugeben, die während des Aufnahmeverfahrens aktiv ist und regelmäßig abgerufen wird.

(3) Zum Nachweis der in § 4 genannten Aufnahmekriterien haben die Studienwerberinnen und Studienwerber folgende Bewerbungsunterlagen in PDF-Form gemeinsam mit dem vollständig ausgefüllten elektronischen Bewerbungsformular zu übermitteln:

1. zum Nachweis eines fachlich in Frage kommenden Studiums gemäß § 64 Abs 5 Universitätsgesetz 2002 einen Nachweis über den vorgeschriebenen Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten. Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Studienzweig Volkswirtschaft und Sozioökonomie, der Wirtschaftsuniversität Wien.
2. zum Nachweis eines anderen gleichwertigen Studiums gemäß § 64 Abs 5 Universitätsgesetz 2002 einen Nachweis über den vorgeschriebenen Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten sowie einen Nachweis über Prüfungen aus den folgenden Bereichen:
  - a. Volkswirtschaftslehre im Umfang von mindestens 25 ECTS-Anrechnungspunkten
  - b. Mathematik und/oder Statistik und/oder quantitative Methoden im Umfang von mindestens 8 ECTS-Anrechnungspunkten.
3. zum Nachweis der Englischkenntnisse die Vorlage
  - a. eines der folgenden gültigen Zertifikate: TOEFL 100, IELTS 7.0, TOEIC 800, Cambridge English: CAE (Certificate in Advanced English), CPE (Certificate of Proficiency in English), BEC Higher (Business English Certificate Higher), UNiCert III oder
  - b. von Unterlagen einer Bildungseinrichtung über die erfolgreiche Absolvierung eines Bachelorstudiums oder eines zumindest zweijährigen Masterstudiums in englischer Sprache oder
  - c. eines Dokuments, dass die Erstsprache der Studienwerberin oder des Studienwerbers Englisch ist oder
  - d. eines Zertifikats eines Sprachenzentrums einer Universität auf dem Niveau C1 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeRS).
4. einen Lebenslauf und ein Motivationsschreiben in englischer Sprache, in dem die Gründe darzulegen sind, warum die Studienwerberin oder der Studienwerber das Masterstudium Economics aufnehmen möchte.

(4) Studierende, die im Bewerbungsformular angegeben haben, den Research Track zu präferieren, haben zusätzlich zu den in Abs 3 genannten Bewerbungsunterlagen ein Extended Abstract der Bachelorarbeit oder ein Exposé der Bachelorarbeit in englischer Sprache im Umfang von jeweils höchstens 800 Worten und eine Literaturliste in PDF-Form zu übermitteln.

(5) Urkunden, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, sind zusätzlich in Form einer Übersetzung durch eine gerichtlich beeidete Dolmetscherin oder einen gerichtlich beeideten Dolmetscher zu übermitteln.

## **§ 6 – Beurteilung der Studieneignung**

(1) Die Beurteilung der Studieneignung sowie der Eignung der Studienwerberinnen und Studienwerber zum Applied Track oder zum Research Track erfolgt auf der Grundlage der schriftlichen Bewerbung durch eine Kommission von Expertinnen und Experten, bestehend aus drei Personen des wissenschaftlichen Personals, die zumindest ein Doktoratsstudium mit einer Dissertation aus dem Bereich Volkswirtschaftslehre positiv absolviert haben. Die Mitglieder der Kommission werden von der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre und Studierende für die Dauer eines Aufnahmeverfahrens ernannt. Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(2) Liegen die in § 5 Abs 3 genannten Nachweise vor, bewertet die Kommission von Expertinnen und Experten die Studieneignung der Studienwerberin oder des Studienwerbers anhand der Unterlagen zum Nachweis der Kenntnisse aus Volkswirtschaft sowie aus Mathematik und/oder Statistik und/oder quantitative Methoden. Die genannten Aufnahmekriterien müssen dabei nicht alle in einer bestimmten Ausprägung nachgewiesen werden, sondern sind im Sinne eines beweglichen Systems zu beurteilen.

## **§ 7 – Ergebnis des Aufnahmeverfahrens**

(1) Nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens erhalten die am besten geeigneten Studienwerberinnen und Studienwerber ein Studienplatzangebot für das Masterstudium Economics samt dem Angebot für den Applied Track oder den Research Track, bis die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze gemäß § 3 Abs 2 ausgeschöpft ist. Denjenigen Studienwerberinnen und Studienwerbern, die das Aufnahmeverfahren bestanden, jedoch kein Studienplatzangebot erhalten haben, ist im Hinblick auf eine mögliche Nachrückung das Ergebnis ihrer Reihung bekannt zu geben. Die anderen Studienwerberinnen und Studienwerber scheiden aus dem Aufnahmeverfahren aus.

(2) Die Studienwerberinnen und Studienwerber werden vom Ergebnis des Aufnahmeverfahrens im Sinne des Abs 1 per E-Mail verständigt.

## **§ 8 – Studienplatzbestätigung**

(1) Jene Studienwerberinnen und Studienwerber, die ein Studienplatzangebot erhalten haben, müssen innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Studienplatzangebotes bei sonstigem Verfall per E-Mail erklären, den Studienplatz in Anspruch zu nehmen.

(2) Alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die Erklärungen gemäß Abs 1 abgegeben haben, erhalten eine Studienplatzbestätigung.

## **§ 9 – Zulassung**

(1) Die Zulassung zum Masterstudium Economics setzt voraus, dass die Studienwerberin bzw. der Studienwerber eine Studienplatzbestätigung gemäß § 8 Abs 2 für das Studienjahr vorweist und die Voraussetzungen der §§ 63 ff und § 91 Universitätsgesetz 2002 erfüllt.

(2) Neben den im Universitätsgesetz 2002 vorgesehenen Unterlagen sind vor der Zulassung auch die im Aufnahmeverfahren elektronisch übermittelten Unterlagen im Original und unter Beachtung der jeweils geltenden Beglaubigungsvorschriften vorzulegen.

Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, sind zusätzlich in Form einer Übersetzung durch eine gerichtlich beeidete Dolmetscherin oder einen gerichtlich beeideten Dolmetscher vorzulegen.

### **§ 10 – Wiederholte Teilnahme am Aufnahmeverfahren**

Studienwerberinnen und Studienwerber, die nach einem Aufnahmeverfahren nicht zum Masterstudium Economics zugelassen werden, können an einem der folgenden Aufnahmeverfahren neuerlich teilnehmen.

### **§ 11 – Zuständigkeit**

Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre und Studierende der Wirtschaftsuniversität Wien zuständig.

### **§ 12 – In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien Nr. 28 vom 12. April 2017, tritt am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Wien, am 04.04.2016

Für das Rektorat  
Univ.Prof. Dr. Edeltraud Hanappi-Egger  
Rektorin